
Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

1. Geschäftsordnung der Ethikkommission bei der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 26. November 2005
2. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 26. November 2005
3. Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. November 2005)
4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 26. November 2005
5. Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer
(Gebührenordnung – GebO) vom 15. März 1994
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. November 2005)
6. Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
(Weiterbildungsordnung – WBO)
Vom 26. November 2005
7. Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung – BO)
vom 24. Juni 1998, zuletzt geändert durch
Satzung vom 24. November 2004
Rechtsaufsichtliche Genehmigung

Geschäftsordnung der Ethikkommission bei der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 26. November 2005

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 12. November 2005 auf der Grundlage von § 5a des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277), folgende Geschäftsordnung der Ethikkommission bei der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen:

§ 1

Errichtung

Auf Grund von § 5a SächsHKaG errichtet die Sächsische Landesärztekammer eine in ihren Entscheidungen unabhängige Ethikkommission als rechtlich unselbständige Untergliederung zur Beratung ihrer Mitglieder und anderer Stellen in berufsethischen Fragen und zur Wahrnehmung der bundesrechtlich einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission zugewiesenen Aufgaben. Sie führt die Bezeichnung „Ethikkommission bei der Sächsischen Landesärztekammer“.

Inhaltsübersicht

- | | |
|------|---|
| § 1 | Errichtung |
| § 2 | Aufgaben, Zuständigkeit und Voraussetzungen der Tätigkeit |
| § 3 | Zusammensetzung und Anforderungen an die Sachkunde |
| § 4 | Unabhängigkeit, Rechte und Pflichten der Mitglieder |
| § 5 | Verfahren vor der Ethikkommission,
Aufgaben des Vorsitzenden |
| § 6 | Antrag |
| § 7 | Beschlussfassung |
| § 8 | Anerkennung von Voten anderer Ethikkommissionen |
| § 9 | Geschäftsführung |
| § 10 | Entschädigung der Mitglieder und Sachverständigen |
| § 11 | Kosten des Verfahrens |
| § 12 | Haftung |
| § 13 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

§ 2

Aufgaben, Zuständigkeit und Voraussetzungen der Tätigkeit

- (1) Die Ethikkommission hat gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 16 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes die Aufgabe, die Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer in berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen, insbesondere vor klinischen Versuchen am Menschen, vor epidemiologischen Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten und vor der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und Embryonen zu beraten.
- (2) Die Ethikkommission nimmt ferner die bundesrechtlich einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission zugewiesenen Aufgaben nach
1. §§ 40 bis 42 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2655) geändert worden ist,

2. § 20 des Gesetzes über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz - MPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das durch Artikel 109 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2316) geändert worden ist,
3. §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz - TFG) vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2005 (BGBl. I S. 234) geändert worden ist,
4. § 24 in Verbindung mit § 92 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 S. 1459), die zuletzt durch Artikel 2 § 3 Abs. 31 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2658) geändert worden ist,
5. § 28b in Verbindung mit § 28g der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), in der jeweils geltenden Fassung wahr.

(3) Die an den medizinischen Fakultäten der Universität Leipzig und der Technischen Universität Dresden errichteten Ethikkommissionen treten für den Bereich der medizinischen Fakultäten und der Universitätsklinik an die Stelle der Ethikkommission bei der Sächsischen Landesärztekammer.

(4) Die Ethikkommission berät und gibt, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, eine förmliche Stellungnahme ab.

(5) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der einschlägigen Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen und legt ihrer Arbeit die in der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes niedergelegten ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen zugrunde.

(6) Die moralische und rechtliche Verantwortung des Arztes für sein Handeln besteht unabhängig von der Beratung und Stellungnahme der Ethikkommission. Insbesondere beachtet der Arzt bei der Forschung am Menschen die in der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes niedergelegten ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen.

§ 3

Zusammensetzung und Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Ethikkommission besteht aus mindestens sechs, maximal elf Mitgliedern und einer angemessenen Zahl von Stellvertretern. Die Mehrheit der Mitglieder müssen Ärzte, ein Mitglied muss Jurist mit Befähigung zum Richteramt sein. Mindestens drei der ärztlichen Mitglieder sollten in der klinischen Medizin erfahren sein.

In der Kommission sollen Personen mit Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik sowie der theoretischen Medizin vertreten sein. Ein Mitglied soll durch berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin ausgewiesen sein.

Für die Bewertung der klinischen Prüfung eines Arzneimittels bei Minderjährigen nach § 40 Abs. 4 und § 41 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes muss ein Mitglied als Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin vertreten sein. Für die Bewertung von Forschungsvorhaben mit Medizinprodukten nach § 20 Abs. 7 und 8 des Medizinproduktegesetzes muss ein Mitglied als Biomedizintechniker vertreten sein. Für eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter sollte Sorge getragen werden.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission und ihre Stellvertreter werden vom Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer für die Dauer von vier Jahren entsprechend der Wahlperiode der Kammerversammlung berufen. Die Berufung erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Ethikkommission ist zuvor zu hören.

(3) Die Mitglieder der Ethikkommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Den Vorsitz der Ethikkommission soll ein Arzt führen.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzender ist, vom Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer im Einvernehmen mit

der Aufsichtsbehörde abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied zu berufen.

(5) Die Namen der Mitglieder und Stellvertreter der Ethikkommission werden auf den Internetseiten der Sächsischen Landesärztekammer veröffentlicht.

§ 4

Unabhängigkeit, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Ethikkommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Verfahren vor der Ethikkommission, Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende der Ethikkommission entscheidet über Art und Weise der Bearbeitung der eingegangenen Anträge. Er bearbeitet den gewöhnlichen Schriftverkehr für die Ethikkommission und wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt.

(2) Der Vorsitzende, und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft die Ethikkommission ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und schließt sie.

(3) Die Ethikkommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch in der Regel alle drei Wochen.

(4) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Vertretern der Aufsichtsbehörde ist die Teilnahme ohne Stimmrecht gestattet. Die an den Sitzungen teilnehmenden Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Vertreter der Aufsichtsbehörde sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Ethikkommission zieht zu ihren Beratungen Sachverständige aus den betreffenden Fachgebieten hinzu oder holt Gutachten ein, sofern sie nicht über ausreichende eigene Sachkenntnis verfügt. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Ethikkommission beschließt grundsätzlich nach mündlicher Erörterung.

(7) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Die Berichterstattung über die Tätigkeit der Ethikkommission erfolgt durch den Vorsitzenden der Ethikkommission im Rahmen des Jahresberichts der Sächsischen Landesärztekammer.

§ 6

Antrag

(1) Die Ethikkommission wird in der Regel auf schriftlichen Antrag tätig. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Sächsischen Landesärztekammer einzureichen. Er kann jederzeit geändert oder zurückgenommen werden.

(2) Antragsberechtigt ist der Leiter des Forschungsvorhabens, auch wenn er kein Arzt ist, und jeder Prüfarzt, soweit er seine Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Sächsischen Landesärztekammer ausübt. Soweit höherrangige Rechtsvorschriften dies vorsehen, kann auch der Sponsor Antragsteller sein.

(3) Ist eine multizentrische Studie noch von keiner nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission bewertet worden, ist die Ethikkommission nur zuständig, wenn der Antragsteller der für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verantwortliche Leiter der klinischen Prüfung ist und er seine Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Sächsischen Landesärztekammer ausübt. Soweit höherrangige Rechtsvorschriften dies vorsehen, ist die Ethikkommission auch dann zuständig, wenn der Antragsteller der Sponsor ist und gleichzeitig der verantwortliche Leiter der klinischen Prüfung seine Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Sächsischen Landesärztekammer ausübt.

(4) Anträge, für die keine spezielleren Regelungen in anderen Rechtsvorschriften getroffen sind, haben mindestens zu umfassen:

1. Antragschreiben (deutsch),

2. Prüfplan (deutsch oder englisch),
 3. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Prüfplans in deutscher Sprache, wenn der Prüfplan nach Nr. 2 in englischer Sprache vorgelegt wird,
 4. Patienten- oder Probandeninformation und ein Muster der Patienten- oder Probandeneinwilligungserklärung (deutsch). Bei Untersuchungen mit genetischem Material ist eine zusätzliche Patienten- oder Probandeninformation und eine zusätzliche Patienten- oder Probandeneinwilligungserklärung erforderlich.
 5. Standardisierte Erklärung zum Datenschutz (deutsch),
 6. Nachweis der gesetzlich geforderten Versicherung,
 7. Erklärung, ob und wo im Zusammenhang mit multizentrischen Studien bereits vorher Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind und die bereits vorliegenden Bescheide der anderen Ethikkommissionen,
 8. Nachweis, dass die bisherigen Beanstandungen anderer Ethikkommissionen eingearbeitet worden sind.
- (5) Wenn die Ethikkommission federführend ist, sind für die zustimmende Bewertung der klinischen Prüfung mit Arzneimitteln Antrag und Unterlagen zu dem Forschungsvorhaben in fünffacher Ausführung und zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger einzureichen. Wenn die Ethikkommission im Bewertungsverfahren beteiligt ist, sind Antrag und Unterlagen in zweifacher Ausführung und zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger einzureichen.
- Bei sonstigen Forschungsvorhaben sind Antrag und Unterlagen dreifach einzureichen, wenn es sich um die erstmalige Beantragung bei einer Ethikkommission für dieses Vorhaben handelt und zweifach, wenn der gleichlautende Antrag bereits vorher bei einer anderen Ethikkommission gestellt worden ist.
- (6) Die Ethikkommission kann vom Antragsteller ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind, darunter ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt.
- (2) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsvorhaben mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) Der Antragsteller kann vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden; auf seinen Wunsch hin soll er angehört werden. Die Ethikkommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.
- (4) Beabsichtigt die Ethikkommission, dem Forschungsvorhaben nicht zuzustimmen, ist dem Antragsteller vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen ist er vor der Ethikkommission zu hören.
- (5) Die Ethikkommission soll über den zu treffenden Beschluss einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Ethikkommission mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied der Ethikkommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen.
- (6) Die Entscheidung der Ethikkommission ist dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.
- (7) Eine Anzeige des Antragstellers über die Änderung des Forschungsvorhabens oder über schwerwiegende unerwartete Ereignisse wird vom Vorsitzenden oder einem anderen sachverständigen Mitglied geprüft. Der Mitteilung eines schwerwiegenden unerwarteten Ereignisses ist die Stellungnahme des Sponsors, des Leiters der klinischen Prüfung oder eines Prüfarztes zur veränderten Nutzen-Risiko-Bewertung beizufügen. Ist die Ethikkommission federführend, kann sie sich erneut mit dem Forschungsvorhaben befassen und eine neue Entscheidung erlassen. Hierfür gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 8

Anerkennung von berufsrechtlichen Voten anderer Ethikkommissionen

Die berufsrechtlichen Voten der an den medizinischen Fakultäten der Universität Leipzig und der Technischen Universität Dresden errichteten Ethikkommissionen werden von der Ethikkommission bei der Sächsischen Landesärztekammer anerkannt. Dies schließt nicht aus, dass das Forschungsvorhaben von der Ethikkommission noch einmal beraten wird. Die Ethikkommission kann in einer Stellungnahme zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen.

§ 9

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Ethikkommission wird von der Geschäftsstelle der Sächsischen Landesärztekammer übernommen. Die notwendigen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel stellt die Sächsische Landesärztekammer als Trägerin der Ethikkommission.

§ 10

Entschädigung der Mitglieder und Sachverständigen

- (1) Die Mitglieder der Ethikkommission erhalten für ihre gutachterliche Stellungnahme zur Vorbereitung der Entscheidung der Ethikkommission eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gilt die Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer.
- (2) Sachverständige erhalten für ihre beratende Tätigkeit eine Entschädigung entsprechend Absatz 1.

§ 11

Kosten des Verfahrens

Für die Tätigkeit der Ethikkommission werden Gebühren auf der Grundlage der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung - GebO) erhoben.

§ 12

Haftung

Für die etwaige Haftung der Sächsischen Landesärztekammer für einen möglichen Haftungsschaden bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Ethikkommission gilt § 5a Abs. 4 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Ethikkommission bei der Sächsischen Landesärztekammer vom 4. März 1996 und die Geschäftsordnung der Ethikkommission bei der Sächsischen Landesärztekammer vom 28. Februar 1996 außer Kraft.

Dresden, 12. November 2005

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 25. November 2005, Az 21-5415.21/15 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Geschäftsordnung der Ethikkommission bei der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 26. November 2005

Der Präsident
Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 26. November 2005

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277) hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2005 die folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Beitragsordnung – Beitrags-O) vom 26. Juni 2002 (ÄBS S. 337), zuletzt geändert mit Satzung vom 24. November 2004 (ÄBS S. 569) beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage gemäß § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird wie folgt neu gefasst:

Anlage gemäß § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung
der Sächsischen Landesärztekammer

Beitragstabelle

Beitragsstufe	Einkünfte pro Jahr in EUR		Jahresbeitrag in EUR
	über	bis	
1		5.000,00	15,00
2	5.000,00	10.000,00	35,00
3	10.000,00	15.000,00	60,00
4	15.000,00	20.000,00	90,00
5	20.000,00	25.000,00	120,00
6	25.000,00	30.000,00	150,00
7	30.000,00	35.000,00	180,00
8	35.000,00	40.000,00	210,00
9	40.000,00	45.000,00	240,00
10	45.000,00	50.000,00	270,00
11	50.000,00	55.000,00	300,00
12	55.000,00	60.000,00	330,00
13	60.000,00	65.000,00	360,00
14	65.000,00	70.000,00	390,00
15	70.000,00	75.000,00	420,00
16	75.000,00	80.000,00	450,00
17	80.000,00	85.000,00	480,00
18	85.000,00	90.000,00	510,00
19	90.000,00	95.000,00	540,00
20	95.000,00	100.000,00	570,00
21	100.000,00	105.000,00	600,00
22	105.000,00	110.000,00	630,00
23	110.000,00	115.000,00	660,00
24	115.000,00	120.000,00	690,00
25	120.000,00	125.000,00	720,00
26	125.000,00	130.000,00	750,00
27	130.000,00	135.000,00	780,00
28	135.000,00	140.000,00	810,00
29	140.000,00	145.000,00	840,00
30	145.000,00	150.000,00	870,00
31	150.000,00	431.034,48	0,58 % der Einkünfte
Höchstbeitrag	431.034,48		2.500,00

Der Mindestbeitrag beträgt 15,00 EUR.

Der Höchstbeitrag beträgt 2.500,00 EUR.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dresden, 12. November 2005

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Dr. med. Lutz Liebscher
Präsident Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 25. November 2005, Az 21-5415.21/4 III die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 26. November 2005

Der Präsident
Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze

Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. November 2005)

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277) hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer die Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Beitragsordnung – Beitrags-O) vom 26. Juni 2002 (ÄBS S. 337) beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 12. November 2005 (ÄBS S. 576) geändert.

Präambel

Alle durch Kammerbeiträge erhobenen Gelder sind nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Landesärztekammer und äußerst sparsam zu verwenden.

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung der Kosten, die ihr durch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben entstehen, erhebt die Landesärztekammer Kammerbeiträge. Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Ärzte, die Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Landesärztekammer sind.
- (3) Die Beitragspflicht besteht, wenn der Arzt zum 1. Februar des Beitragsjahres Mitglied der Landesärztekammer ist. Ist der Arzt für das Beitragsjahr bereits von einer anderen Ärztekammer zum Kammerbeitrag veranlagt und ist von ihm dieser Kammerbeitrag bereits gezahlt worden, entfällt die Beitragspflicht zur Landesärztekammer. Begründet ein Arzt seine Mitgliedschaft bei der Landesärztekammer, ohne dass er zuvor Mitglied in einer anderen Ärztekammer war, wird der Jahresbeitrag anteilig nach vollen Monaten erhoben. Das gleiche gilt für Mitglieder, deren Mitgliedschaft während des Beitragsjahres endet, ohne dass eine freiwillige Mitgliedschaft oder eine Mitgliedschaft bei einer anderen Landesärztekammer begründet wird. Macht der Arzt seine Veranlagung insbesondere durch Nichtanmeldung unmöglich, wird er nachträglich veranlagt.
- (4) Mitglieder, die im Beitragsjahr das 70. Lebensjahr vollenden, sind in den Folgejahren von der Beitragspflicht befreit, sofern sie keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielen.

§ 2

Beitragsbemessung

- (1) Für die Beitragsbemessung sind alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr zu berücksichtigen. Hat das Mitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde zu legen.
- (2) Die Einkünfte sind entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.
Als Einkünfte sind insbesondere zu verstehen:
 - bei niedergelassenen Ärzten der Gewinn aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit, also die Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben,
 - bei beamteten oder angestellten Ärzten deren Bruttoarbeitslohn aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit abzüglich Werbungskosten zuzüglich Einkünfte aus Mehrarbeit, Bereitschaftsdienste, Poolvergütungen und Abfindungen.

Ferner zählen dazu Einkünfte aus ärztlicher Nebentätigkeit z. B. aus Privatpraxis, Beteiligungen an vertragsärztlicher Tätigkeit, Gutachter-tätigkeit, Honorare aus medizinisch-schriftstellerischer Tätigkeit und aus honorierter Prüfungstätigkeit. Erzielt ein Mitglied Einkünfte sowohl aus selbständiger als auch aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit, so sind diese zusammen zu zählen.

(3) Ärztliche Tätigkeit im Sinne dieser Beitragsordnung umfasst nicht nur die Behandlung von Patienten, sondern jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden (z. B. in Lehre und Forschung, in Industrie, Wirtschaft und Medien, in der Verwaltung und im öffentlichen Dienst).

(4) Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, Renten aus der Sozialversicherung und vergleichbare Leistungen, zum Beispiel aus der Ärzteversorgung, bleiben außer Ansatz. Sofern neben diesen Versorgungsbezügen Einkünfte aus gelegentlichen ärztlichen Tätigkeiten in Höhe von mehr als 5.000,00 EUR im Beitragsjahr erzielt werden, ist ein Kammerbeitrag in Höhe von 40,00 EUR zu zahlen.

(5) Die Beitragsstufen ergeben sich aus der Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist. Der Mindestbeitrag beträgt 15,00 EUR und der Höchstbeitrag beträgt 2.500,00 EUR.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Den Mindestbeitrag zahlen Mitglieder, die im Beitragsjahr
 - a) keine ärztliche Tätigkeit ausüben,
 - b) als Stipendiaten, zivil- oder grundwehrdienstleistende Ärzte oder vergleichbar tätig sind,
 - c) Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit in Anspruch nehmen,
 - d) ärztlich tätig sind und im letzten und vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt haben oder
 - e) neben Versorgungsbezügen im Sinne von § 2 Abs. 4 Einkünfte aus gelegentlichen ärztlichen Tätigkeiten in Höhe von nicht mehr als 5.000,00 EUR erzielen.
- (2) Für Mitglieder, die während des Beitragsjahres ihre ärztliche Tätigkeit beenden bzw. eine nichtärztliche Tätigkeit aufnehmen (Abs. 1 Buchstabe a)) oder während des Beitragsjahres Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit in Anspruch nehmen (Abs. 1 Buchstabe c)) und keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielen, wird der Jahresbeitrag auf Antrag anteilig nach vollen Monaten festgesetzt.

§ 4

Mehrfach approbierte und freiwillige Mitglieder

- (1) Mehrfach approbierte Mitglieder, die vorwiegend als Ärzte tätig sind, entrichten den vollen Kammerbeitrag. Mehrfach approbierte Mitglieder, die vorwiegend als Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker tätig sind, entrichten den Mindestbeitrag. Mehrfach approbierte Mitglieder, bei denen eine vorwiegende Tätigkeit nicht feststellbar ist, entrichten den halben Kammerbeitrag, der ihrer ausgeübten ärztlichen Tätigkeit und der ihren Einkünften entsprechenden Beitragsstufe entspricht.
- (2) Freiwillige Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag in Höhe von 175,00 EUR. Sofern die freiwillige Mitgliedschaft während des Beitragsjahres beginnt, wird der Jahresbeitrag anteilig nach vollen Monaten festgesetzt.

§ 5

Selbsteinstufung

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung des Mitgliedes. Jedes Mitglied hat sich bis zum 1. März eines jeden Jahres auf

dem ihm zugesandten Vordruck selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen.

(2) Der Selbsteinstufung ist eine Kopie des Auszuges des Einkommens steuerbescheides oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters als Nachweis über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Bemessungsjahres gemäß § 2 beizufügen.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) sowie des § 4 Abs. 1 die erforderlichen Nachweise zu führen.

§ 6

Beitragsfestsetzung

(1) Liegen der Landesärztekammer Nachweise vor, aus denen sich die Einstufung in eine bestimmte Beitragsstufe ergibt und fehlt die Selbsteinstufung oder ist sie erkennbar falsch, setzt die Landesärztekammer den Kammerbeitrag durch Beitragsbescheid fest.

(2) Liegen der Landesärztekammer am 1. März des Kalenderjahres keine Nachweise im Sinne von § 5 Abs. 2 und 3 vor, setzt die Landesärztekammer den Kammerbeitrag auf 2.500,00 EUR fest. Die Landesärztekammer hat den Bescheid zu berichtigen, wenn binnen Monatsfrist nach Zugang des Beitragsbescheides die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bemessungsjahr gemäß § 5 Abs. 2 und 3 nachgewiesen werden.

(3) Liegen der Landesärztekammer Nachweise über Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit vor, die nicht den Anforderungen von § 5 Abs. 2 und 3 entsprechen, setzt die Landesärztekammer den Beitrag auf Grund der Nachweise fest, wenn die Einkünfte ausreichend glaubhaft gemacht sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Fälligkeit und Einzug

(1) Der Kammerbeitrag ist am 1. März, in den Fällen des § 6 mit Zugang des Beitragsbescheides, fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

(2) Die Landesärztekammer kann vom Mitglied zum Einzug der fälligen Kammerbeiträge durch Lastschriftinzugsverfahren – bis auf schriftlichen Widerruf - ermächtigt werden.

§ 8

Mahnung und Beitreibung

(1) Rückständige Kammerbeiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.

(2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach Absendung der ersten Mahnung. Für diese Mahnung wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.

(3) Kommt das Mitglied nach der zweiten Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Kammerbeitrag beigetrieben.

§ 9

Stundung, Ermäßigung und Erlass

(1) Auf schriftlichen Antrag kann der Kammerbeitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher, beruflicher oder familiärer Umstände ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Der Antrag kann grundsätzlich nur bis zum 1. März gestellt werden. Er ist zu begründen und mit Nachweisen zu versehen, aus denen sich die unzumutbare Härte wegen besonderer persönlicher, beruflicher oder familiärer Umstände ergibt. Die Landesärztekammer kann dazu jederzeit Auskunft verlangen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend. Für Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung ermäßigter und gestundeter Kammerbeiträge gelten § 7 und § 8 entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Die geänderte Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Anlage - Beitragstabelle

Dresden, 12. November 2005

gez. Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

gez. Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Anlage gemäß § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung
der Sächsischen Landesärztekammer

Beitragstabelle

Beitragsstufe	Einkünfte pro Jahr in EUR		Jahresbeitrag in EUR
	über	bis	
1		5.000,00	15,00
2	5.000,00	10.000,00	35,00
3	10.000,00	15.000,00	60,00
4	15.000,00	20.000,00	90,00
5	20.000,00	25.000,00	120,00
6	25.000,00	30.000,00	150,00
7	30.000,00	35.000,00	180,00
8	35.000,00	40.000,00	210,00
9	40.000,00	45.000,00	240,00
10	45.000,00	50.000,00	270,00
11	50.000,00	55.000,00	300,00
12	55.000,00	60.000,00	330,00
13	60.000,00	65.000,00	360,00
14	65.000,00	70.000,00	390,00
15	70.000,00	75.000,00	420,00
16	75.000,00	80.000,00	450,00
17	80.000,00	85.000,00	480,00
18	85.000,00	90.000,00	510,00
19	90.000,00	95.000,00	540,00
20	95.000,00	100.000,00	570,00
21	100.000,00	105.000,00	600,00
22	105.000,00	110.000,00	630,00
23	110.000,00	115.000,00	660,00
24	115.000,00	120.000,00	690,00
25	120.000,00	125.000,00	720,00
26	125.000,00	130.000,00	750,00
27	130.000,00	135.000,00	780,00
28	135.000,00	140.000,00	810,00
29	140.000,00	145.000,00	840,00
30	145.000,00	150.000,00	870,00
31	150.000,00	431.034,48	0,58 % der Einkünfte 2.500,00
Höchstbeitrag	431.034,48		

Der Mindestbeitrag beträgt 15,00 EUR.
Der Höchstbeitrag beträgt 2.500,00 EUR.

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 26. November 2005

Aufgrund von § 14 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277) hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2005 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung – GebO) vom 15. März 1994 (ÄBS S. 270), zuletzt geändert mit Satzung vom 24. November 2004 (ÄBS S. 570), beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen)“
- b) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Sächsische Landesärztekammer erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für Leistungen und Tätigkeiten, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbringt (Amtshandlungen).“

- c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Gebührenverzeichnis (Anlage) ist Teil dieser Gebührenordnung. Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.“

- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „des Gegenstandes“ werden ersetzt durch die Wörter „der Angelegenheit“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Stundung, Ermäßigung und Erlass“
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „ganz oder teilweise gestundet“ wird ergänzt „..., ermäßigt ...“.
- c) Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „für die Stundung“ wird ergänzt „..., die Ermäßigung ...“.
- d) Satz 3 wird neu angefügt:
„Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass.“

4. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Änderungen zu Nr. 1.:
aa) Nr. 1.2. wird wie folgt ergänzt:
„1.2. Beglaubigung von Urkunden außerhalb des Meldeverfahrens 10,00 EUR“
- bb) Die bisherige Nr. 1.2. wird Nr. 1.3.

cc) Die bisherige Nr. 1.3. wird Nr. 2.1.

dd) Nr. 1.4. wird wie folgt gefasst:
„Erteilung eines „Good standing“ 15,00 EUR“

ee) Die bisherige Nr. 1.4. wird Nr. 1.6.

ff) Nr. 1.5. wird wie folgt gefasst:
„Ausstellung eines „Arzt-Notfall-Schild“ 15,00 EUR“

gg) Nr. 1.7. wird neu angefügt:
„Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen 10,00 EUR bis 150,00 EUR“

hh) Nr. 1.8. wird neu angefügt:
„Bestätigungen nach dem Betäubungsmittelgesetz 15,00 EUR“

ii) Nr. 1.9. wird neu angefügt:
„Kopierarbeiten ab 21 Seiten; je Kopie 0,10 EUR“

b) Nr. 2. wird wie folgt gefasst:

„2. Durchführung von berufsrechtlichen Verfahren und Widersprüchen

- 2.1. Entscheidung über einen Widerspruch
- teilweise Stattgabe 10,00 EUR bis 50,00 EUR
- keine Stattgabe 25,00 EUR bis 100,00 EUR
- 2.2. Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens 50,00 EUR bis 100,00 EUR
- 2.3. Durchführung eines Rügeverfahrens mit Erteilung einer Rüge 100,00 EUR bis 500,00 EUR“

c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

d) Die bisherige Nr. 3. wird Nr. 4. und wird wie folgt gefasst:

„4. Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen und Zulassung als Weiterbildungsstätte

- 4.1. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis 150,00 EUR
- 4.2. Verfahren zur Änderung der Weiterbildungsbefugnis 50,00 EUR
- 4.3. Verfahren zur Zulassung als Weiterbildungsstätte 150,00 EUR“

e) Die bisherige Nr. 4. wird Nr. 5. und wird wie folgt gefasst:

„5. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen

20,00 EUR bis 100,00 EUR“

f) Die bisherige Nr. 5. wird Nr. 6.

g) Die bisherige Nr. 5. (Nr. 6. neu) wird wie folgt ergänzt:

- „6.3. Teilnahme an gebührenpflichtigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen pro Stunde 7,00 EUR bis 13,00 EUR“

- h) Die bisherigen Nrn. 6. bis 8. werden Nrn. 7. bis 9.
- i) Die bisherige Nr. 8. wird als Nr. 9. wie folgt gefasst:
- | | | |
|----------|---|-------------------------------|
| 9.1. | Beratung des Arztes über die mit seinem Forschungsvorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1 Berufsordnung) | |
| 9.1.1. | vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen | 250,00 EUR bis 1.500,00 EUR |
| 9.1.2. | vor der Durchführung epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten | 250,00 EUR bis 1.500,00 EUR |
| 9.1.3. | vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe | 250,00 EUR bis 1.500,00 EUR |
| 9.1.4. | Beratung über wichtige Ergänzungen zur Tätigkeit nach Nrn. 9.1.1. bis 9.1.3. | 25,00 EUR bis 750,00 EUR |
| 9.2. | Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter-(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als federführende Ethikkommission | |
| 9.2.1. | Stellungnahme | 2.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR |
| 9.2.2. | Amendment | |
| 9.2.2.1. | Formale Änderungen | 100,00 EUR bis 400,00 EUR |
| 9.2.2.2. | Inhaltliche Änderungen | 100,00 EUR bis 800,00 EUR |
| 9.2.2.3. | Neubewertung | 500,00 EUR bis 1.500,00 EUR |
| 9.2.3. | Nachmeldung Prüfzentrum | 100,00 EUR bis 400,00 EUR |
| 9.2.4. | Zwischenfallsmeldung | 100,00 EUR bis 600,00 EUR |
| 9.2.5. | Aktualisierte Investigators Brochure | 100,00 EUR bis 250,00 EUR |
| 9.2.6. | Jahresbericht | 100,00 EUR bis 250,00 EUR |
| 9.2.7. | Studienabbruch | 100,00 EUR bis 250,00 EUR |
| 9.3. | Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter-(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als lokale Ethikkommission | |
| 9.3.1. | Stellungnahme | 250,00 EUR bis 1.000,00 EUR |
| 9.3.2. | Amendment | 100,00 EUR bis 500,00 EUR |
| 9.3.3. | Nachmeldung Prüfzentrum | 50,00 EUR bis 400,00 EUR |
| 9.3.4. | Zwischenfallsmeldung | 100,00 EUR bis 200,00 EUR |
| 9.4. | Verfahren bei der Ethikkommission für Monocenter- Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG | |
| 9.4.1. | Stellungnahme | 1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR |
| 9.4.2. | Amendment | |
| 9.4.2.1. | Formale Änderungen | 100,00 EUR bis 400,00 EUR |
| 9.4.2.2. | Inhaltliche Änderungen | 100,00 EUR bis 800,00 EUR |
| 9.4.2.3. | Neubewertung | 500,00 EUR bis 1.500,00 EUR |
| 9.4.3. | Nachmeldung Prüfzentrum | 100,00 EUR bis 400,00 EUR |
| 9.4.4. | Zwischenfallsmeldung | 100,00 EUR bis 600,00 EUR |
| 9.4.5. | Aktualisierte Investigators Brochure | 100,00 EUR bis 250,00 EUR |
| 9.4.6. | Jahresbericht | 100,00 EUR bis 250,00 EUR |
| 9.4.7. | Studienabbruch | 100,00 EUR bis 250,00 EUR |
- j) Die bisherigen Nrn. 9. bis 11. werden Nrn. 10. bis 12.

Artikel 2

Der Wortlaut der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird in der vom 1. Januar 2006 an geltenden Fassung im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dresden, 12. November 2005

Prof. Dr. med. habil. Schulze	Dr. med. Liebscher
Präsident	Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 25. November 2005, Az 21-5415.21/5 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 26. November 2005

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung - GebO) vom 15. März 1994 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. November 2005)

Aufgrund von § 14 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277) hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung - GebO) vom 15. März 1994 (ÄBS S. 270) beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 12. November 2005 (ÄBS S. 579) geändert:

§ 1

Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen)

- (1) Die Sächsische Landesärztekammer erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für Leistungen und Tätigkeiten, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbringt (Amtshandlungen).
- (2) Das Gebührenverzeichnis (Anlage) ist Teil dieser Gebührenordnung. Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Gebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit bemessen.
- (4) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, wie
 - Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
 - Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (5) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Rahmengebühr

Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden spätestens mit der Zulassung zur Prüfung fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Amtshandlungen können von der Entrichtung eines Gebühren- oder Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 5

Stundung, Ermäßigung und Erlass

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Voraussetzungen für die Stundung, die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Aufforderung nachzuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass.

§ 6

Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach Absendung der ersten Mahnung.
- (3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren und Auslagen beigetrieben.
- (4) Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Die geänderte Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Anlage - Gebührenverzeichnis

Dresden, 12. November 2005

gez.

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

gez.

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Anlage

gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. November 2005)

Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren

- | | | |
|------|---|--------------------------|
| 1.1. | Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden, Umschreibung von Urkunden | 30,00 EUR |
| 1.2. | Beglaubigung von Urkunden außerhalb des Meldeverfahrens | 10,00 EUR |
| 1.3. | Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten | 25,00 EUR |
| 1.4. | Erteilung eines „Good standing“ | 15,00 EUR |
| 1.5. | Ausstellung eines „Arzt-Notfall-Schild“ | 15,00 EUR |
| 1.6. | Ausstellung eines Arztausweises, auch als elektronischer Heilberufausweis (HPC) | 15,00 EUR bis 30,00 EUR |
| 1.7. | Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen | 10,00 EUR bis 150,00 EUR |
| 1.8. | Bestätigungen nach dem Betäubungsmittelgesetz | 15,00 EUR |
| 1.9. | Kopierarbeiten ab 21 Seiten; je Kopie | 0,10 EUR |

2.	Durchführung von berufsrechtlichen Verfahren und Widersprüchen		7.2.	Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der beruflichen Fortbildung	
2.1.	Entscheidung über einen Widerspruch		7.2.1.	Verfahren zur Anerkennung der Fortbildung	
	- teilweise Stattgabe	10,00 EUR bis 50,00 EUR		Arztfachhelferin/Arztfachhelfer im Pflichtteil	
	- keine Stattgabe	25,00 EUR bis 100,00 EUR		- mit Prüfung	100,00 EUR
2.2.	Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens	50,00 EUR bis 100,00 EUR		- mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR
2.3.	Durchführung eines Rügeverfahrens		7.2.2.	Verfahren zur Anerkennung der Fortbildung	
	- mit Erteilung einer Rüge	100,00 EUR bis 500,00 EUR		Arztfachhelferin/Arztfachhelfer im Wahlteil	
				- mit Prüfung	100,00 EUR
				- mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR
3.	Verfahren zur Anerkennung		7.3.	Ausstellung sonstiger	
3.1.	einer Gebietsbezeichnung			Bescheinigungen	5,00 EUR bis 15,00 EUR
	- mit Prüfung	150,00 EUR	8.	„Ärztliche Stellen“ nach Röntgenverordnung und nach Strahlenschutzverordnung	
	- mit Wiederholungsprüfung	150,00 EUR	8.1.	Prüfung zur Qualitätssicherung der	
3.2.	einer Schwerpunktbezeichnung			Anwendung von Röntgenstrahlen am	
	- mit Prüfung	100,00 EUR		Menschen durch die „Ärztliche Stelle“	
	- mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR		gemäß § 17 a Röntgenverordnung	
3.3.	einer fakultativen Weiterbildung			vom 18. Juni 2002 in der	
	- mit Prüfung	100,00 EUR		jeweils geltenden Fassung	
	- mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR		Gebühr je Röntgenstrahler	225,00 EUR bis 450,00 EUR
3.4.	einer Zusatzbezeichnung		8.2.	Prüfung zur Qualitätssicherung	
	- mit Prüfung	100,00 EUR		der medizinischen Strahlen-	
	- mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR		anwendung am Menschen durch	
3.5.	eines Fachkundenachweises			die „Ärztliche Stelle“ gemäß	
	- mit Prüfung	50,00 EUR		§ 83 Abs. 1 bis 4 in Verbindung	
	- mit Wiederholungsprüfung	50,00 EUR		mit § 86 und § 87 Abs. 7 der	
	- ohne Prüfung	25,00 EUR		Strahlenschutzverordnung	
4.	Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen und Zulassung als Weiterbildungsstätte		8.2.1.	Nuklearmedizin	
4.1.	Verfahren zur Erteilung der			- Gebühr je Nuklearkamera	250,00 EUR
	Weiterbildungsbefugnis	150,00 EUR		- Zuschlag für erhöhten Prüfaufwand	
4.2.	Verfahren zur Änderung der			bei Therapie	800,00 EUR
	Weiterbildungsbefugnis	50,00 EUR	8.2.2.	Strahlentherapie	
4.3.	Verfahren zur Zulassung als			- Gebühr für Prüfung pro Einrichtung	
	Weiterbildungsstätte	150,00 EUR		vor Ort (bis zu drei Anlagen)	2.000,00 EUR
				- Zuschlag für jede weitere Anlage	250,00 EUR
5.	Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen	20,00 EUR bis 100,00 EUR	9.	Tätigkeit der Ethikkommission	
6.	Tätigkeiten der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung		9.1.	Beratung des Arztes über die	
6.1.	Verfahren zur Erteilung eines			mit seinem Forschungsvorhaben	
	Fortbildungszertifikates	15,00 EUR		verbundenen berufsethischen und	
6.2.	Verfahren zur Zertifizierung von			berufsrechtlichen Fragen	
	Fortbildungsveranstaltungen bei Anträgen			(§ 15 Abs. 1 Berufsordnung)	
	von nichtärztlichen Antragstellern oder		9.1.1.	vor der Durchführung klinischer	
	bei gewerblichen Anbietern	150,00 EUR		Versuche am Menschen	250,00 EUR bis 1.500,00 EUR
6.3.	Teilnahme an gebührenpflichtigen		9.1.2.	vor der Durchführung epidemio-	
	Fort- und Weiterbildungs-			logischer Forschung mit	
	veranstaltungen pro Stunde	7,00 EUR bis 13,00 EUR		personenbezogenen Daten	250,00 EUR bis 1.500,00 EUR
7.	Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der Berufsbildung Arzthelferin/Arzthelfer		9.1.3.	vor der Durchführung der	
7.1.	Gebühren für die Prüfungen im Rahmen			Forschung mit vitalen menschlichen	
	der Berufsausbildung Arzthelferin/Arzthelfer			Gameten und lebendem	
				embryonalen Gewebe	250,00 EUR bis 1.500,00 EUR
7.1.1.	Verfahren zur Zwischenprüfung	50,00 EUR	9.1.4.	Beratung über wichtige	
7.1.2.	Verfahren zur Abschlussprüfung	100,00 EUR		Ergänzungen zur Tätigkeit	
7.1.3.	Verfahren zur Wiederholungsprüfung	100,00 EUR		nach Nrn. 9.1.1. bis 9.1.3.	25,00 EUR bis 750,00 EUR
7.1.4.	Zulassung und Prüfung in besonderen Fällen				
	nach § 40 Berufsbildungsgesetz	100,00 EUR			

9.2.	Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter- (MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als federführende Ethikkommission	
9.2.1.	Stellungnahme	2.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.2.2.	Amendment	
9.2.2.1.	Formale Änderungen	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.2.2.2.	Inhaltliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.2.2.3.	Neubewertung	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.2.3.	Nachmeldung Prüfzentrum	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.2.4.	Zwischenfallsmeldung	100,00 EUR bis 600,00 EUR
9.2.5.	Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 EUR bis 250,00 EUR
9.2.6.	Jahresbericht	100,00 EUR bis 250,00 EUR
9.2.7.	Studienabbruch	100,00 EUR bis 250,00 EUR
9.3.	Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter- (MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als lokale Ethikkommission	
9.3.1.	Stellungnahme	250,00 EUR bis 1.000,00 EUR
9.3.2.	Amendment	100,00 EUR bis 500,00 EUR
9.3.3.	Nachmeldung Prüfzentrum	50,00 EUR bis 400,00 EUR
9.3.4.	Zwischenfallsmeldung	100,00 EUR bis 200,00 EUR
9.4.	Verfahren bei der Ethikkommission für Monocenter- Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG	
9.4.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.4.2.	Amendment	
9.4.2.1.	Formale Änderungen	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.4.2.2.	Inhaltliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.4.2.3.	Neubewertung	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.4.3.	Nachmeldung Prüfzentrum	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.4.4.	Zwischenfallsmeldung	100,00 EUR bis 600,00 EUR
9.4.5.	Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 EUR bis 250,00 EUR
9.4.6.	Jahresbericht	100,00 EUR bis 250,00 EUR
9.4.7.	Studienabbruch	100,00 EUR bis 250,00 EUR
10.	Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung	
10.1.	Erteilung der Genehmigung nach § 121 a SGB V	250,00 EUR bis 750,00 EUR
10.2.	Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen	250,00 EUR bis 750,00 EUR
10.3.	Beratung von Paaren	150,00 EUR bis 500,00 EUR
11.	Verfahren vor der Kommission gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR zuzüglich anfallende Auslagen für die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen
12.	Durchführung von Maßnahmen der externen Qualitätssicherung gemäß § 137 SGB V je Fall	0,20 EUR bis 1,50 EUR

Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Weiterbildungsordnung – WBO)

Vom 26. November 2005

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 26. Juni 2004 mit Änderungen vom 25. Juni 2005 auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 und §§ 18 ff. des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277) die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 25. November 2005, Az 21-5415.21/7 II, die am 26. Juni 2004 mit Änderungen vom 25. Juni 2005 von der Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossene Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Weiterbildungsordnung – WBO) genehmigt.

Die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wurde am 26. November 2005 vom Präsidenten der Sächsischen Landesärztekammer ausgefertigt und wird als Beilage in diesem Heft des „Ärzteblatt Sachsen“ bekannt gemacht.

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 8. November 1993, zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 22. November 2002, außer Kraft.

In Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales erfolgt die Bekanntmachung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer in konsolidierter Fassung. Sie berücksichtigt die Fassung der von der Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 26. Juni 2004 beschlossenen Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer und die von der Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 25. Juni 2005 beschlossene Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der von der Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 26. Juni 2004 beschlossenen Fassung.

Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung – BO) vom 24. Juni 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2004 Rechtsaufsichtliche Genehmigung

Aufgrund von Artikel 1 Nr. 11 und 14 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes und des Heilberufezuständigkeitsgesetzes vom 11. November 2005 wurden § 16 und § 21 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes novelliert.

Daraufhin hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales für die am 13. November 2004 von der Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossenen Bestimmungen in § 19 Abs. 2 und § 23a der Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung – BO) vom 24. Juni 1998 (ÄBS S. 352), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2004 (ÄBS S. 563) mit Schreiben vom 25. November 2005, Az 21-5415.21/6 II die Genehmigung erteilt.

Die Bestimmungen in § 19 Abs. 2 und § 23a treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung – BO) vom 24. Juni 1998 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. November 2004), genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales mit Schreiben vom 16. November 2004, Az 21-5415.21/6 II, sowie mit Schreiben vom 25. November 2005, Az 21-5415.21/6 II, wird als aktuelle Neufassung gedruckt und mit dem Ärzteblatt Sachsen, Heft 1/2006 als Beilage (Mittelhefter) ausgeliefert.